

Antrag der Redaktionskommission\* vom 19. September 2002

**3928 b**

## **Gesundheitsgesetz**

### **(Änderung; Abgabe von Medikamenten)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsicht in die Anträge des Regierungsrates vom 16. Januar 2002 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 21. Mai 2002,

*beschliesst:*

Art. I

Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

§ 17. Den praxisberechtigten Ärzten ist die Einmalabgabe von Medikamenten zur Direktversorgung in Notfallsituationen gestattet.

Abgabe von  
Medikamenten  
durch Ärzte

Die Ärzte mit Praxisapotheke stellen gemeinsam mit den Apotheken die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln sicher.

Wer eine Praxisapotheke führt, bedarf einer Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens. Diese wird nur erteilt, wenn

- a) der Arzt beim allgemeinen Notfalldienst der Standesorganisationen mitwirkt und
- b) sich die Praxis in einer Gemeinde befindet, in der es keine Apotheke gibt, die während täglich 24 Stunden mit ununterbrochener Anwesenheit eines Apothekers im Ladengeschäft geöffnet ist.

Ärzte mit einer Praxisapotheke dürfen Medikamente nur an Patienten abgeben, die bei ihnen in Behandlung stehen oder die ihre Praxis in einem Notfall aufsuchen. Die Ärzte weisen die Patienten darauf hin, dass das Medikament auch in einer Apotheke bezogen werden kann.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

Wird in einer Gemeinde eine Apotheke mit 24-Stunden-Betrieb im Sinne von Abs. 3 eröffnet, dürfen bestehende Praxisapotheken während längstens zweier Jahre weitergeführt werden.

Art. II

**Übergangsbestimmungen**

Bewilligungen zur Führung einer Praxisapotheke, die auf Grund der früheren Gesetzgebung erteilt worden sind, bleiben während zehn Jahren in Kraft.

Bewilligungen, die von der Direktion des Gesundheitswesens gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 1998 in den Städten Zürich und Winterthur gegen den Wortlaut der früheren Gesetzgebung erteilt wurden, fallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.

Zürich, 19. September 2002

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hartmuth Attenhofer

Die Sekretärin:

Heidi Kheredine-Baumann